

# **STATUTEN**

*der gemeinnützigen*

**Wohnbaugenossenschaft  
Schweizerhubel Zollikofen**

---

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1: Name, Sitz, Sprachgebrauch

<sup>1</sup> Unter dem Namen Wohnbaugenossenschaft Schweizerhubel Zollikofen besteht mit Sitz in Zollikofen eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (hienach OR).

<sup>2</sup> Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

### Artikel 2: Zweck

<sup>1</sup> Die Wohnbaugenossenschaft Schweizerhubel Zollikofen (hienach Genossenschaft) bezweckt, vorwiegend ihren Mitgliedern, aber auch Dritten im Sinne des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4.10.1974 (WEG) Wohnraum zu vermitteln und diesen dauernd der Spekulation zu entziehen. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nicht gewinnstrebig.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft erstellt, vermietet und verkauft:

- a) preiswerte Wohnungen in erster Linie an Familien und Einzelpersonen mit bescheidenem Einkommen;
- b) altersgerechte Wohnungen an betagte Personen;
- c) rollstuhlgängige Wohnungen an behinderte Personen und
- d) Wohnungen aller Art an übrige Personen, sofern sie nicht im Sinne von Buchstabe a bis c besetzt werden können.

Sie kann zu diesem Zweck Grundstücke (Art. 655 ZGB) erwerben, belasten und veräussern.

## **II. Allgemeine Grundsätze**

### **Artikel 3: Verhinderung von Spekulationsgeschäften**

Beim Verkauf von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft dafür, dass die Erwerbenden keine Spekulationsgeschäfte vornehmen können. Zu diesem Zweck kann sie sich Vorkaufs-, Kauf- und Mitsprachrechte vorbehalten.

### **Artikel 4: Wirtschaftsgebiet**

Die Genossenschaft beschränkt ihre Tätigkeit auf das Gebiet von Zollikofen und der angrenzenden Gemeinden.

### **Artikel 5: Bekanntmachungen**

<sup>1</sup> Die Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

<sup>2</sup> Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

### **Artikel 6: Beteiligung und Mitgliedschaft bei andern Organisationen**

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben.

### **Artikel 7: Neutralität**

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 8: Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für mindestens 1000 Franken Genossenschaftsanteile erwirbt.

<sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

<sup>3</sup> Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 1 der Statuten.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat kann die Miete von Räumlichkeiten der Genossenschaft vom Beitritt zur Genossenschaft abhängig machen.

#### **Artikel 9: Erlöschen**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt oder Ausschluss;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

<sup>2</sup> Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 20 der Statuten.

#### **Artikel 10: Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei der Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.

<sup>2</sup> Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann ein freiwilliger Austritt nicht mehr erfolgen.

#### **Artikel 11: Tod**

An die Stelle eines verstorbenen Mitgliedes treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

**Artikel 12: Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Mitglied, das seinen Pflichten als Mitglied oder Mieter grob verletzt, kann durch den Verwaltungsrat jederzeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zu eröffnen.

<sup>2</sup> Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat hinsichtlich der Mitgliedschaftsstellung aufschiebende Wirkung.

<sup>3</sup> Die Anrufung des Richters innerhalb von 3 Monaten nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

**Artikel 13: Erwerb von Anteilen**

<sup>1</sup> Der Erwerber von Anteilen wird nur Mitglied der Genossenschaft durch Aufnahme nach den Bestimmungen von Art. 8 der Statuten.

<sup>2</sup> Die Uebertragung von Anteilen von einem Genossenschaftsmitglied auf das andere benötigt, ausgenommen bei der Uebertragung unter Ehepartnern, beim Erbgang und bei der Erbteilung, die Zustimmung des Verwaltungsrates.

## **IV. Finanzielle Bestimmungen**

### **Genossenschaftskapital**

#### **Artikel 14: Genossenschaftsanteile**

<sup>1</sup> Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je 100, 500 oder 1000 Franken und müssen voll einbezahlt werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Einzahlungspflicht aufschieben. Der nicht einbezahlte Betrag wird nicht verzinst.

<sup>2</sup> Ist die Mitgliedschaft mit der Miete von Räumlichkeiten der Genossenschaft verbunden, kann der Verwaltungsrat die Uebernahme weiterer Genossenschaftsanteile zur Pflicht machen. Der Gesamtbetrag der Pflichtanteile richtet sich nach den Anlagekosten für die gemieteten Räumlichkeiten und die anteilmässige übrige Nutzung der Liegenschaft.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben. Die Generalversammlung kann die Mitglieder bei erhöhtem Kapitalbedarf zur Uebernahme von weiteren Genossenschaftsanteilen über den Mindestbetrag nach Art. 8 Abs. 1 der Statuten verpflichten.

<sup>4</sup> Die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen wird dem Mitglied in Anteilscheinen bestätigt. Diese lauten auf den Namen der Genossenschafter und dienen als Beweisurkunden. Anstelle mehrerer Anteilscheine können Zertifikate ausgestellt werden.

#### **Artikel 15: Verzinsung der Genossenschaftsanteile**

<sup>1</sup> Die Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind.

<sup>2</sup> Im Rahmen von Art. 859 Abs. 3 OR und den Vorschriften der Subventionsgeber wird der Zinssatz durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Genossenschaftsanteile dürfen indessen höchstens zum für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässigen Zinssatz verzinst werden.

<sup>3</sup> Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst.

#### **Artikel 16: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

**Artikel 17: Reservefonds**

<sup>1</sup> Der Reinertrag wird aufgrund der Jahresbilanz berechnet und dient in erster Linie der Äufnung eines Reservefonds.

<sup>2</sup> Ueber die Höhe der Einlage in den Reservefonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 OR.

**Artikel 18: Weitere Fonds**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft kann einen Erneuerungsfonds äufnen. Die Äufnung weiterer Fonds kann von der Generalversammlung im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Ausgestaltung der Fonds wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Mittel der Fonds werden vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner statutarischen Kompetenzen und nur für die Zwecke der Genossenschaft verwendet.

**Artikel 19: Entschädigung der Organe**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft für ihre Tätigkeit ein massvolles Sitzungsgeld und den Ersatz der notwendigen Spesen beanspruchen können. An Präsident, Kassier, Sekretär und Protokollführer sowie besondere Beauftragte kann er ausserdem eine massvolle Entschädigung, die den Aufgaben und der Arbeitsbelastung zu entsprechen hat, ausrichten.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und die Mitglieder ihrer Organe ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe ist in der Rechnung auszuweisen.

**Artikel 20: Abfindung ausscheidender Mitglieder**

<sup>1</sup> Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben nur Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile. Kein Anspruch besteht bei Pflichtanteilen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der Statuten, die auf den in der Genossenschaftswohnung verbleibenden Ehepartner übertragen sind.

<sup>2</sup> Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

<sup>3</sup> Der auszuzahlende Betrag wird drei Monate nach dem Ausscheiden fällig. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass die Genossenschaftsanteile frühzeitig zurückbezahlt werden.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die der Genossenschaft dem ausscheidenden Mitglied gegenüber zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

## **Artikel 21: Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

<sup>2</sup> In einem Anhang zur Bilanz sind mindestens aufzuführen:

- a) der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter;
- b) die im Eigentum der Genossenschaft befindlichen Grundstücke mit Angabe der Brandversicherungswerte und des Wohnungsbestandes nach Zimmerzahl;
- c) die Leistungen auf Grund des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes.

<sup>3</sup> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ist der Kontrollstelle zu unterbreiten.

## V. Organisation

### Artikel 22: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Kontrollstelle

### Generalversammlung

### Artikel 23: Kompetenzen

<sup>1</sup> In die Kompetenz der Generalversammlung fallen

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- g) Teilweise oder vollständige Veräußerung von Grundstücken;
- h) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Verwaltungsrates;
- i) Beschlussfassung über die Einsetzung einer Liegenschaftsverwaltung;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- l) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen;
- m) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die vom Verwaltungsrat der Generalversammlung unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Verwaltungsrat schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren.

<sup>3</sup> Ueber Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

### Artikel 24: Einberufung und Leitung

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Verwaltungsrates einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschaft oder, bei Genossenschaften von weniger als dreissig Mitgliedern, mindestens drei

Genossenschafter die Einberufung verlangen. Die Einberufung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Verwaltungsrat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Änderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Vierzehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufgelegt. Jahresbericht, Betriebsrechnung, Bilanz und Voranschlag werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Tritt der Verwaltungsrat oder der Präsident in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden. Die Stimmzähler werden vom Vorsitzenden bestimmt.

#### **Artikel 25: Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

<sup>2</sup> Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und über die Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern haben die Verwaltungsratsmitglieder kein Stimmrecht.

#### **Artikel 26: Beschlüsse und Wahlen**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ueber Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

<sup>3</sup> Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Statutenänderungen erfordern zudem die Stellungnahme des Bundesamtes für Wohnungswesen.

<sup>4</sup> Die Art. 889 und 914 Ziffer 11 OR bleiben vorbehalten.

## **Verwaltungsrat**

### **Artikel 27: Wahl**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mehrheit muss Mitglied der Genossenschaft sein. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

<sup>2</sup> Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zur Genossenschaft steht.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

<sup>4</sup> Solange die Einwohnergemeinde Zollikofen an der Genossenschaft finanziell beteiligt ist, kann sie der Generalversammlung einen Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlagen.

### **Artikel 28: Kompetenzen und Pflichten**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Die Geschäfte der Genossenschaft sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

### **Artikel 29: Kompetenzdelegation**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann einzelne Zweige der Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Geschäftsleitung) oder an einen oder mehrere Dritte, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsführung), übertragen. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 1 Bst. i der Statuten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann auch besondere Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

<sup>3</sup> Im Falle der Delegation der Geschäftsführung erlässt der Verwaltungsrat ein Organisationsreglement, welches die Aufgabenverteilung von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Geschäftsführer und Kommissionen festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt.

### **Artikel 30: Einberufung und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen. Die Einberufung hat innert 14 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse über den Erwerb von Grundstücken bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Verwaltungsratsmitglieder.

<sup>4</sup> Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsratsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

### **Artikel 31: Unterschriftsberechtigung**

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

### **Kontrollstelle**

#### **Artikel 32: Wahl**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei fachkundigen Revisoren, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden und wiederwählbar sind. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

<sup>2</sup> Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhand- oder eine Revisionsgesellschaft gewählt werden, sofern sie von einem schweizerischen Fachverband anerkannt ist.

#### **Artikel 33: Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle hat die in Art. 907 bis 909 OR umschriebenen Pflichten zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

<sup>3</sup> Der Kontrollstelle ist Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

<sup>4</sup> Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

<sup>5</sup> Die Entschädigung der Kontrollstelle wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

## **VI. Vermietung von Wohnungen und Veräußerung von Grundstücken**

### **Artikel 34: Vermietung und Kündigung von Wohnungen**

<sup>1</sup> Die Vermietung der Wohnungen und Kündigung der Mietverträge ist Aufgabe des Verwaltungsrates. Er sorgt dafür, dass die Mieter subventionierter Wohnungen über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauhilfe informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann über die Vermietung von Wohnungen an Mitglieder der Genossenschaft ein Reglement erlassen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann der Einwohnergemeinde Zollikofen durch Vereinbarung ein Vorschlagsrecht bei der Vermietung von Wohnungen einräumen.

### **Artikel 35: Veräußerung von Grundstücken**

<sup>1</sup> Die teilweise oder vollständige Veräußerung von Grundstücken erfolgt durch den Verwaltungsrat im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Wohnungen dürfen nur an natürliche Personen verkauft werden, soweit nicht eine ausdrückliche Ermächtigung der Generalversammlung vorliegt.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Erwerber über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauhilfe informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

## **VII. Auflösung und Liquidation**

### **Artikel 36: Auflösungsbeschluss**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch den Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **Artikel 37: Liquidation**

Die Liquidation besorgt der Verwaltungsrat nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.

### **Artikel 38: Liquidationsüberschuss**

<sup>1</sup> Das Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird der Einwohnergemeinde Zollikofen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und zur Verwendung im Sinne von Art. 2 der Statuten übereignet. Ist dies nicht möglich, so beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Reinvermögens im Sinne von Art. 2 der Statuten oder zu andern gemeinnützigen Zwecken.

<sup>2</sup> Subventionsbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Artikel 39: Aufhebung bisheriger Statuten und Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 11. April 1986. Sie treten sofort nach der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Zollikofen, den 26. Mai 1998.

**Wohnbaugenossenschaft  
Schweizerhubel Zollikofen**

Der Präsident:      Der Sekretär:

H. Krebs              H. Ellenberger

Die obenstehenden Statuten sind am 26. Mai 1998 von der Generalversammlung einstimmig angenommen worden und sofort in Kraft getreten.

Zollikofen, den 26. Mai 1998.

Wohnbaugenossenschaft  
Schweizerhubel Zollikofen  
Der Präsident:      Der Sekretär:  
H. Krebs              H. Ellenberger

Die vorstehenden Statuten (Art. 2, Zweck) sind an der Generalversammlung vom 25. Mai 1999 einstimmig revidiert worden. Sie sind sofort in Kraft getreten.

Zollikofen, 25. Mai 1999

**Wohnbaugenossenschaft  
Schweizerhubel Zollikofen**

Der Präsident:  
sig. Hans Krebs

Der Sekretär:  
sig. Andreas Byland